

Bistums-KODA Mainz – Informationen aus der Mitarbeiterseite

173. Sitzung der Bistums-KODA

Empfehlungsbeschluss der Zentral-KODA zur Verschwiegenheitspflicht übernommen

Die Zentral-KODA ist das übergeordnete Koordinierungsorgan aller KODAs in Deutschland. Sie hat auf einigen Gebieten originäre Beschlusskompetenz, diese Beschlüsse gelten automatisch in den einzelnen Bistümern (vgl. AVO Mainz, §3 Abs.2). In anderen Bereichen kann sie Beschlussempfehlungen aussprechen, insbesondere dann, wenn es um die Einheitlichkeit in Deutschland geht; diese Beschlüsse bedürfen dann noch der Beschlussfassung durch die einzelne KODA.

Mit einem solchen Empfehlungsbeschluss der Zentral-KODA zur Verschwiegenheitspflicht hat sich die Bistums-KODA in den letzten Monaten beschäftigt. Es geht um die Verschwiegenheitspflicht und Aussagegenehmigung in seelsorgerischen Angelegenheiten. In dem Beschluss wird ergänzend zu der bereits geltenden Verschwiegenheitspflicht aus dem TVöD geregelt, dass Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit seelsorgerischen Tätigkeiten anvertraut wurden oder zu seelsorgerischen Zwecken anvertraut wurden, immer der Schweigepflicht unterliegen, auch wenn der einzelne Mitarbeiter nicht ausdrücklich zur Seelsorge beauftragt ist. Soll ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin vor Gericht über solche

Angelegenheiten aussagen, dann bedarf er / sie dafür der Genehmigung des Dienstgebers.

Ziel der Regelung ist ein besserer Schutz des Seelsorgeheimnisses vor Gericht, aber auch des Mitarbeiters / der Mitarbeiterin, die in einer solchen Situation steckt, in der er / sie vor Gericht über seelsorglich anvertraute Tatsachen aussagen soll.

Zum Vergleich: Für den Bereich der Caritas (AVR) wurde der Beschluss ebenfalls übernommen, so dass nun im ganzen Bistum die gleiche Rechtsgrundlage gilt. Auch für die Beamten ergibt sich aus § 37 BeamtenstatusG eine vergleichbare Regelung.



Scheene Feiertaache!

Weitere Themen der Sitzung

Momentan arbeitet die Kommission an drei Vergütungsordnungen. Regelungen werden für folgende Berufsgruppen angestrebt: Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten, Gemeindeassistentinnen und Gemeindeassistenten sowie für Küsterinnen und Küster. Es bedarf aber noch weiterer Diskussion um adäquate Eingruppierungen festlegen zu können.

Vergütungsordnung Küsterinnen und Küster

An dieser Stelle möchten wir uns sehr herzlich bei den vielen MAVen bedanken, die den Fragebogen ausgefüllt und zurückgesendet haben. Die Kenntnis des Arbeitsumfanges und der Aufgaben wird in der Diskussion zur Findung einer gerechten Eingruppierung sehr hilfreich sein.

Die Dienstnehmersvertreter der Bistums-KODA Mainz:	
Gruppe 1 Kirchengemeinden	Pellekooorne, Gerardus Tel: 0641/56559918 Email: gerardus.pellekooorne@koda-mas-mainz.de
Gruppe 2 Bischöfliches Ordinariat	Volk, Wolfgang Tel. 06131/253-211 Email: wolfgang.volk@koda-mas-mainz.de
Gruppe 3 Schulen	Walter, Gabriele Tel.: 0173-3238226 Email: gabriele.walter@koda-mas-mainz.de
Gruppe 4 Religionslehrer i. K.	Schnersch, Martin Tel./Fax: 06136/954853 Email: martin.schnersch@koda-mas-mainz.de
Gruppe 5 Gemeinde-/Pastoralreferenten	Horn, Markus Tel: 0641-36125 Email: markus.horn@koda-mas-mainz.de
Gruppe 6 Sonstige Einrichtungen	Schorr-Medler, Petra Tel. 06131/28944310 Email: petra.schorr-medler@koda-mas-mainz.de

Bitte zur Info der Mitarbeiter ans schwarze Brett
oder in anderer geeigneter Weise zukommen lassen!